

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 31

Artikel: Verkehrte Auffassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 2. August.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzelle 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Verkehrte Auffassungen. — Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich. — Die pneumatische Dynamitkanone. — L. Frobenius: Weltgeschichte des Krieges. — Eidgenossenschaft: Verwendung der tragbaren Zeltausrüstung. Schaffhausen: Ernennung. — Ausland: Deutschland: Lehr-Infanterie-Bataillon. Österreich: Zusammensetzung des Generalstabes. Ein neues Kavallerie-Flussübersetzungsmittel. Militärwissenschaftliche Vorträge. Frankreich: Wettbewerb um die Meisterschaft der Offiziersdienstpferde der Kavallerie. Bedarf an Zugführern der Reserve und des Territorialheeres. Vereinigte Staaten: Grössere Manöver. Japan: Zulassung von ausländischen Offizieren zu den Manövern. — Verschiedenes: Kanonenschiessverein.

Verkehrte Auffassungen. *)

Die Regierung des Kantons Wallis hat beschlossen, den Offizieren ihres Kontingents bei der ersten Equipierung einen die Bundesentschädigung ergänzenden Zuschuss von 200 und 240 Franken für Berittene zu geben.

Dieser Beschluss muss von zwei Seiten betrachtet werden. Sofern derselbe keinen andern Zweck hat, als die Bundesentschädigung zu ergänzen, weil dieselbe ungenügend ist, ist er im hohen Grade aner kennenswert und es ist zu hoffen, dass derselbe zur Veranlassung wird, die Bundesentschädigung so weit zu erhöhen, dass sie für die vollständige Offiziersequipierung ausreicht. — Ganz abgesehen davon, dass nach dem Willen des Gesetzes der Offizier für Beschaffung seiner Ausrüstung voll entschädigt werden soll — der Offizier hat nach den Grundsätzen unseres Milizwesens das gleiche Recht wie jeder andere Wehrmann auf kostenlose Ausrüstung —,

liegt es im eigenen Interesse des Staates, wenn er vorsorgt, dass die Opfer, welche mit Bekleidung der Offiziersstellung verknüpft sind, soweit möglich verringert werden und nicht höhere sind, als der Natur der Verhältnisse nach unvermeidlich. Der Staat verkennt sein eigenes Interesse, wenn er nicht vorbeugt, dass Wohlhabenheit zur Bedingung wird, um Offizier werden und Offizier sein zu können, dass nicht andere Bedingungen hierfür so an erster Stelle stehen, dass sie allein ausschlaggebend sind. In dem Alter, in welchem die Offiziersbrevetierung erfolgt, sind die meisten derjenigen, welche am vorzüglichsten sich zu Offizieren eignen, noch nicht Erwerbende, sondern verursachen ihren Eltern noch die grössten, vielfach schwer drückende Kosten, um so Erwerbende werden zu können, dass sie später bleibend gute Offiziere sein und all' die Opfer tragen können, welche die genügende Ausfüllung der Offiziersstellung von ihnen fordert. Für manche Eltern ist daher die Verringerung der Equipementskosten ihrer Söhne eine grosse Erleichterung und es soll nicht geleugnet werden, dass dadurch der eine oder andere sich zum Offizier vortrefflich Eignende verhindert werden kann, unter Hinweis auf die unerschwinglichen Kosten, um Dispensierung von der Offiziersausbildung einzukommen.

Wenn aber geglaubt werden sollte, dass in den Kantonen mit Offiziersmangel durch Zusage eines Equipementsbeitrags dem Übel abgeholfen und ein vermehrter Offiziersersatz veranlasst werden könne, so muss solchem Glauben sehr entgegengetreten werden.

Die Offiziersergänzung in unserer Milizarmee bewerkstelligt sich nicht durch An m e l d u n g ,

*) Es sind jetzt über 20 Jahre her, seit wir, damals die „Zeitschrift für Schweizerische Artillerie und Genie“ herausgebend, einige Artikel unter diesem Titel veröffentlichten. Wir giengen damals von der Ansicht aus, welche jetzt durch die Erfahrungen fernerer 20 Jahre bestätigt wurde, dass nicht das Milizwesen als solches (die kurze Ausbildungszeit, das Fehlen permanenter Cadres etc.) die Ursache des Ungenügens, sondern verkehrte Auffassungen, die auch bei einem andern Wehrsystem gerade so gut möglich wären und die ihren Ursprung in dem verschiedenartigsten Denken und Wünschen haben — nur nicht in der Kenntnis und Respektierung der Grundbedingungen der Kriegstüchtigkeit. Erst wenn diese verkehrten Auffassungen nicht mehr die Arbeit ernster Sachkunde durchkreuzen und so mächtig sind, dass sie die Gestaltung der Dinge bestimmen, kann über Miliz richtig geurteilt werden.

sondern auf die Art, dass die Vorgesetzten in den Militärschulen und Kursen die Wägststen und Besten aussuchen und diesen dann die Ausbildung zum Offizier zu teil wird. Die militärischen Oberen bezeichnen diejenigen, die zur Ausbildung befähigt sind und die Wahlbehörde wählt unter den ihr Bezeichneten nach eigenem Gutfinden diejenigen aus, welche die Ausbildung erhalten sollen, und diese werden in die betreffende Schule aufgeboten, ohne zu fragen, ob sie wollen oder nicht. — So bestimmen die Art. 38 und 76 des Gesetzes. Wenn nun auch selbstverständlich in praxi nur vorgeschlagen wird, wer damit einverstanden ist, so ist dies doch ein prinzipieller Unterschied gegenüber dem Verfahren mit Anmeldung, bei welchem die Erklärung, Offizier werden zu wollen, das erste Erfordernis zur Annahme als Kandidat ist, und erst wenn diese Erklärung vorliegt, die Untersuchung auf die Befähigung erfolgt. Bei dem Prinzip unseres Gesetzes aber soll die Befähigung zu Tage treten und ist dann alleinige Ursache; die Bereitwilligkeit kann, muss aber nicht in Berücksichtigung gezogen werden. — Somit sollte im allgemeinen die Zusicherung einer Prämie niemals irgend einen Einfluss auf die Zahl derjenigen ausüben dürfen, die befähigt erklärt werden, ausser wenn man die Behauptung anfechten wollte, dass dieses Lockmittel zu besseren Leistungen im Dienst anspornen werde. — Ganz besonders wirkungslos aber muss es in jenen Kantonen sein, welche an Offiziersmangel leiden. — Bei Aufstellung der Vorschläge für diese Kantone wird jetzt schon in Bescheidenheit der Anforderungen bis sehr nahe an die Grenze gegangen, wo diese Bescheidenheit in direktes Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Armee, in Pflichtverkenntung übergeht. — Kein Kreisinstruktor oder Oberinstruktor einer Spezialwaffe stellt die Liste seiner Offiziersaspiranten einfach nach dem Eindruck auf, den die jungen Wehrmänner als Soldaten machen und darnach, ob sie selbst Lust haben, Offizier zu werden. Sorgfältig werden alle Erhebungen gemacht, 1) ob die allgemeine Bildung vorhanden ist, die erforderlich, um dem Unterricht folgen zu können und die zur Überlegenheit des Befehlenden so mächtig beiträgt; 2) ob die bürgerlichen Verhältnisse des Kandidaten derart sind, dass er Offizier werden und die Offiziersstellung voraussichtlich bleibend ausfüllen kann.

Diese beiden Faktoren, die im allgemeinen viel entscheidender sind für die Befähigung zum Offizier, als der beste Eindruck als Soldat und der schönste Feuereifer — denn diese beiden Dinge können im Verlauf der Jahre und sehr bald schon grosse Veränderungen erleiden —, werden nicht überall im gleichen Umfange gefordert. — In den Kantonen, in denen Offiziers-

mangel ist, werden allgemein Vorschläge zur Offiziersausbildung und später dann zur Brevetierung gemacht, die anderswo ganz selbstverständlich für unmöglich erachtet werden.

Aus diesen Kantonen wird jetzt schon Jeder, der irgend wie Offizier werden kann, vorgeschlagen. Die Zahl der Vorschläge vermehren dadurch, dass die Anforderung an Bildung, soziale Stellung etc. noch geringer gemacht werden, gieng über die Grenze des Statthaften hinaus. — In diesen Kantonen könnte die Zahl der zur Offiziersausbildung Vorgeschlagenen nur vielleicht auf die Art vermehrt werden, dass gegenüber Rekruten mit höherer Bildung die Anforderungen der sanitärischen Untersuchung sehr herabgeschraubt werden. — Sollte durch Zusicherung der Prämie ein Zudrang von Soldaten und Unteroffizieren stattfinden, die sich zur Offiziersausbildung präsentieren, so ist zu hoffen, dass die Zahl der Vorgeschlagenen deswegen nicht grösser wird.

Es soll hier nicht hingewiesen werden auf die furchtbaren Folgen der jetzt schon vorkommenden grossen qualitativen und quantitativen Ungleichheit des Offizierskorps, möglicherweise sogar zwischen den Bataillonen des gleichen Regiments. — Dies und die Folgen davon, die übrigens schon in jedem Wiederholungskurs offen zu Tage treten, sollten jedermann bekannt sein. Sie bestehen so lange wie unser Gesetz. Periodisch wird — wie zur Unterbrechung der Verjährung und zur Beruhigung des Gewissens — darauf hingewiesen und Abstellung verlangt — aber alles bleibt beim Alten, weil die Mittel, die ergriffen werden, gleich dem hier Ergriffenen nicht zum Ziel führen können.

Es handelt sich gar nicht um blosses Ausfüllen der Lücken im Offizierskorps, sondern um Ausfüllen der Lücken durch Solche, welche sich ohne Mühe und Zwang Autorität bei ihren Untergebenen erhalten können. Lieber Mangel an Offizieren, als dass sich ein Einziger unter ihnen befindet, der die Autorität seiner Stellung nicht zu wahren im Stande ist.

Vorgesetzte mit Autorität, die soldatische Disziplin aufrecht erhalten können und auch wollen — das ist das grosse Problem der Miliz im demokratischen Staatswesen. — Sein muss es, sonst ist das Militär nicht viel mehr als ein Maskenspiel und wird kläglich zusammenbrechen, wenn es von der rauen Wirklichkeit angefasst wird. Zu erreichen ist es, wenn schon viele Gegenströmungen zu durchrudern sind. Es muss nur die richtige Auffassung am Steuer sitzen. Diese ist klares, soldatisches Denken über jene Faktoren, welche es dem Bürger im Wehrkleide leicht und natürlich oder

schwer und unnatürlich machen, dem ihm als Vorgesetzten gegebenen Mitbürger in soldatischer Disziplin und Subordination gegenüber zu stehen. Dies klare, nüchterne soldatische Denken sitzt bei uns nicht immer am Steuer, vielfach wird es von einem andern Denken auf die Seite geschoben, welches nach seiner Abstammung dem soldatischen Denken entgegensteht und deswegen dem Schiff einen Kurs giebt, der vielen wohlgefällt, aber niemals ans Ziel führt.

Allgemein hat man die Bezahlung einer Prämie von 200 und 240 Franken als vortreffliches Mittel zur Vermehrung des Offizierskorps gepriesen, während es thatsächlich gar keinen Einfluss haben kann und wenn dies doch der Fall, dieser Einfluss der allerverderblichste wäre, den man sich denken kann: Ausfüllen der Lücken im Offizierskorps durch solche Offiziere, welche Autorität nicht aufrecht erhalten können und vielfach auch gar nicht wollen.

Jemand, der im Dorf den Spezereiladen hält, kann deswegen doch ein guter Offizier sein und das Zeug in sich haben um mit Festigkeit seine Autorität aufrecht zu erhalten. — Aber mit seinen Kunden als seine militärischen Untergebenen kann er weder das eine noch das andere, oder wenigstens nur sehr schwer. Das sollte man vernünftigen Menschen nicht erst sagen müssen. Deswegen ist Grundbedingung, um in der Miliz Vorgesetzten wie Untergebenen die Aufrechterhaltung militärischer Beziehungen zu erleichtern, dass sie nicht aus derselben Gegend sind und dass einer nicht als Offizier vor jene hintreten muss, mit denen ihn Abhängigkeit im bürgerlichen Leben verknüpft oder mit denen er als Rekrut Schmollis gemacht hat. Das kann ihm dienlich sein für Förderung seiner bürgerlichen Beziehungen, für Förderung seiner militärischen Beziehungen niemals.

Dem Wunsch, der Zuteilung Kantonsfremder vorzubeugen, ist der Versuch entsprungen, durch Zusicherung von 200 und 240 Franken Beitrag an die Equipementskosten die Zahl der einheimischen Offiziere zu vermehren.

Solch falsches Denken ist so verbreitet, dass in einem kürzlich angefertigten Entwurf neuer Vorschriften über Offiziers-Ernennung und -Beförderung das Territorialprinzip so vollkommen durchgeführt sein soll, dass einer innerhalb seines Bataillons vom Rekrut bis zur Charge des Kommandanten avanciert. Sofern ein derartiges Projekt existiert, wie uns behauptet wurde, so handelt es sich natürlich nur um eine Privatarbeit ohne jede andere Bedeutung als eine symptomatische. Wir bezweifeln gar nicht, dass derjenige, der einen solchen Vorschlag aufstellte, es sehr gut meint und nach seiner Anschauung der Dinge überzeugt ist, dass

auf diese Art der beste Kitt zwischen Befehlenden und Gehorchenden geschaffen werde. Wir können uns seine Gedanken konstruieren, die ganz hübsch, teilweise rührend hübsch sind und die die sozialpolitische Anschauung ihres Urhebers wiedergeben. Soldatisches Empfinden und die Kenntnis dessen, was die Kriegstüchtigkeit fordert, befinden sich aber nicht unter ihnen. Diese hätten gezeigt, dass das Planen verderblich, sie hätten zu gegenteiliger Anregung veranlasst. — Das ist das Unglück unseres Milizheeres, dass auf seine Gestaltung so vielfach Strömungen einwirken, die nach Ursprung und Ziel militärischer Auffassung mehr nur als fremd sind, die mit unmöglichen Mitteln Kriegstüchtigkeit erschaffen wollen.

Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich.

In Frankreich gilt schon jetzt die Annahme der zweijährigen Dienstzeit als gesichert, obgleich der Senat die Schlussberatung über dieselbe bis nach den Ferien vertagt hat. Denn der Senat hat den wichtigen Artikel 2 des Rollandschen Gesetzentwurfs, der die Aufhebung sämtlicher Dienstbefreiungen ausspricht, mit grosser Majorität angenommen, und eine ähnliche Majorität ist dem Gesetzentwurf in der zweiten Kammer sicher. Zugleich wurde die Verweisung der Vorlage zur Begutachtung an den obersten Kriegerat abgelehnt und diese beiden Punkte allein hätten, da die Verwerfung der zweijährigen Dienstzeit durch den obersten Kriegsrat sicher war, den Gesetzentwurf zum Scheitern bringen können.

In Frankreich sind es nicht ausschliesslich die militärischen und finanziellen Erwägungen, die die Verkürzung der gesetzlichen Dienstzeit hervorrufen, sondern die politischen und sozialen, und vom rein militärischen Standpunkt der grossen Militärmächte, nicht demjenigen der Milizheere oder ihnen sich nähernden Armeen aus betrachtet, kann schon aus letzterem Grunde die beschlossene Verkürzung der gesetzlichen aktiven Dienstzeit nicht als ein Fortschritt betrachtet werden. Es lässt sich aber manches in rein militärischer Hinsicht für die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ins französische Heer anführen. Hervorhebung verdient, dass die dreijährige Dienstzeit in allen grossen Heeren des Kontinents noch im Prinzip besteht, in Russland sogar die fünfjährige und im englischen Werbeheer selbst die zwölfjährige, von der jedoch bei der Garde 9 und bei der Linie 7 Jahre in der Reserve abgedient werden können. In praxi gestaltet sich indessen die Dauer der aktiven Dienstzeit in Russland mit wenigen Ausnahmen